

# RS Vwgh 1991/6/12 89/13/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1991

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §2 Abs3 Z3;

EStG 1972 §20 Abs1 Z3;

EStG 1972 §23 Z1;

## Rechtssatz

Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, zu denen auch die Einkünfte eines selbständigen Versicherungsvertreters zählen, ist eine gesetzliche Betriebsausgabenpauschalierung nicht vorgesehen. Ebenso sind Aufwendung für die Bewirtschaftung von Geschäftsfreunden als steuerlich nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen iSd § 20 Abs 1 Z 3 EStG 1972 anzusehen. In diesem Zusammenhang ist es auch unmaßgeblich, ob sich der Abgabepflichtige den in Rede stehenden Aufwendungen entziehen kann bzw ob dieselben ausschließlich im betrieblichen Interesse liegen oder nicht (Hinweis E 19.9.1990, 89/13/0174).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989130173.X01

## Im RIS seit

12.06.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)